



**GESELLSCHAFT DER BULLTERRIER-FREUNDE E.V.**  
**RASSEHUNDEZUCHTVEREIN**

# Zuchtmietvertrag

Zwischen den Unterzeichnenden wird folgender Vertrag geschlossen

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Zuchtstätte: \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

**- im folgenden Mieter genannt -** und

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

**- im folgenden Vermieter genannt -**

I. Gegenstand des Vertrages ist Miete der im Eigentum des Vermieters stehenden nicht belegten Hündin

der Rasse:           AST    BT    MBT    SBT

Name der Hündin: \_\_\_\_\_

WT der Hündin: \_\_\_\_\_

ZB-Nr. der Hündin: \_\_\_\_\_

Chip- Nr. der Hündin: \_\_\_\_\_

Zuchtzulassung seit: \_\_\_\_\_

durch den Mieter zum Zweck der Zuerkennung des Züchterrechts am kommenden Wurf. Die Hündin soll von einem Rüden gemäß den Zuchtbestimmungen der GBF e.V. belegt werden.

Die Zuchtordnung der GBF sieht die Möglichkeit der Zuchtmiete vor (ZO-GBF §7 Zuchtmiete). Dieser Vertrag legt die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gültige Zuchtordnung und insbesondere die Regelungen zur Zuchtmiete zu Grunde. Vermieter und Mieter der Zuchthündin müssen beide beim Vollziehen des Deckaktes anwesend sein und die Deckmeldung gemeinsam, mit dem Eigentümer des Deckrüden unterschreiben.



## GESELLSCHAFT DER BULLTERRIER-FREUNDE E.V.

Die gemietete Hündin wirft innerhalb der Zuchtstätte des Mieters (Züchter). Die Hündin muss ab dem ersten Tag der Läufigkeit bis zur Abgabe aller Welpen im Gewahrsam des Mieters stehen und sich in seinem unmittelbaren Einflussbereich befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung durch andere als mit dem Mieter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist unzulässig. Die Umstände werden durch einen Zuchtwart der GBF kontrolliert.

Im Falle einer Züchtermgemeinschaft wird als verantwortlicher Gewahrsamsinhaber

\_\_\_\_\_ bestimmt.

- II. Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Belegens und endet nach erfolgter Abgabe aller Welpen.
- III. Das Weitervermieten der Hündin durch den Mieter ist unzulässig.

---

IV. Für die Überlassung der Hündin, zu Zuchtzwecken, sind zu leisten (*Nichtzutreffendes bitte streichen*)

- a) kein Entgelt
- b) ein Mietzins in Höhe von € \_\_\_\_\_ ist innerhalb von 4 Wochen nach WT zu leisten.
- c) Anstelle eines Mietzinses erhält der Vermieter \_\_\_\_\_ Welpen/n samt zugehöriger Ahnentafel. Er hat das Wahlrecht auf \_\_\_\_\_ Rüde/n und/oder \_\_\_\_\_ Hündin/en.
- d) Sollte die gemietete Hündin keine oder nur tote Welpen werfen, so ist für diesen Fall kein / ein Entgelt von € \_\_\_\_\_ vereinbart.

Zur Sicherung des Mietzinses und Mietzinsersatzanspruchs wird zugunsten des Vermieters ein Pfandrecht an allen geworfenen Welpen vereinbart, dass erst mit Tilgung aller Forderungen des Vermieters erlischt.

- V. Nimmt die gemietete Hündin nicht auf, so hat der Mieter kein Entgelt zu bezahlen. Er kann die Erneuerung des Vertrages für die nächste Hitze und die gleiche Mietdauer gegen das bereits vereinbarte Entgelt verlangen. Hierzu ist ein neuer Zuchtmietvertrag zu erstellen.
- VI. Alle während der Mietzeit anfallenden Kosten einschließlich des Deckgeldes trägt der Mieter (Züchter). Er verpflichtet sich ausdrücklich, die Hündin mindestens gemäß den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Zuchtordnung der GBF, sowie nach der VDH-Zucht-Ordnung zu halten (*wenn diese weitgehendere Bestimmungen enthalten*).
- VII. Der Mieter haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Verenden der gemieteten Hündin ist zur Feststellung der Todesursache ein Tierarzt auf Kosten des Mieters beizuziehen und der Eigentümer sofort zu benachrichtigen. Gleiches gilt auch für Unfälle oder schwerer Erkrankung der Hündin. In diesen Fällen hat der Vermieter das Recht einen Tierarzt zu benennen dem der Mieter die Hündin unverzüglich auf seine Kosten vorzustellen hat. Der Mieter haftet als Halter der Hündin einem Dritten für die durch diese verursachten Schäden.  
Für den Fall des Todes der Hündin zahlt der Mieter dem Vermieter eine Entschädigung, die dem Wert der Hündin am Tag der Übergabe entspricht und mit € \_\_\_\_\_ vereinbart wird.
- VIII. Der Mieter darf die Hündin nur zum Zweck der Zucht verwenden.
- IX. Den Vertragspartner ist bekannt, dass die Miete der Hündin nur unter der Voraussetzung anerkannt wird, dass die Hündin zum Zeitpunkt des Deckaktes im Zuchtbuch eingetragen ist, Sie über eine gültige Zuchtzulassung der GBF e.V. verfügt und für keine der beiden Parteien eine Zuchtbuchsperr vorliegt.



## GESELLSCHAFT DER BULLTERRIER-FREUNDE E.V.

- X. Der Vermieter übergibt die Hündin in einwandfreiem Zustand nach erfolgter Besichtigung. Er erklärt, dass ihm keine Gründe bekannt sind, die eine Zucht ausschließen oder unmöglich machen.
- XI. Eventuelle Streitigkeiten sind auf dem Rechtsweg zu entscheiden.
- XII. Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine vom anderen Vertragsteil unterzeichnete Ausfertigung. Die Zuchtleitung erhält eine von den beiden Vertragsteilen unterzeichnete Ausfertigung.
- XIII. Alle in diesem Vertrag nicht behandelten Fragen regeln sich nach dem Internationalen Zuchtreglement der FCI sowie der VDH-Zuchtordnung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlicht sind.
- XIV. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Wohnsitz des Vermieters. Alle Leistungen zugunsten des Vermieters sind hier zu bewirken. Der Mieter ist verpflichtet, die Hündin hier abzuholen und nach der Mietzeit zurückzubringen. Ein Versand durch Bahn, Post oder Frachtführer ist unzulässig. Gleiches gilt für die Übergabe der Welpen, falls dieses anstelle eines Mietzinses vereinbart ist.
- XV. Die Nichtigkeit von Teilen dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des Gesamtvertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen, eine dem Vertragszweck entsprechende neue Vereinbarung zu treffen.

Dieser Vertrag wird erst mit Genehmigung durch die Zuchtleitung der GBF e.V. wirksam. Im Falle der Nichtgenehmigung fallen die bis dahin entstandene Aufwendungen derjenigen Vertragspartei zur Last, die die Nichtgenehmigung zu vertreten hat.

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter je eine Kopie der an die Zuchtbuchstelle einzureichenden Deckmeldung, der Wurfanzeige und des Wurfabnahme-Berichts zu übergeben. Er erklärt ausdrücklich, dass die räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine den Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Zuchtordnung der GBF entsprechende Haltung und Aufzucht vorliegen.

### **Weitere Absprachen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Ort

Datum

Unterschrift Mieter (Züchter)

Unterschrift Vermieter (Eigentümer)